

Regelungsabrede

zur Rahmendienstvereinbarung zu Arbeitszeitregelungen an der Universitätsmedizin Göttingen

Unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Situation ist es in einigen Fällen nicht mehr möglich, die in der Rahmendienstvereinbarung vereinbarte Vorlaufzeit für die Freigabe von Dienstplänen einzuhalten. Das wird unter Umständen in naher Zukunft auch für die Lage der Arbeitszeiten und deren Verteilung gelten.

Vorstand und Personalrat vereinbaren daher, dass § 3 Nr. 6. Satz 1 der Rahmendienstvereinbarung weiterhin, zunächst befristet bis zum 30.09.2020, in einzelnen Ausnahmefällen ausgesetzt werden kann, wenn Corona-bedingt die Notwendigkeit einer kurzfristigeren Planung unumgänglich ist. Für alle anderen Fälle gilt § 3 Nr. 6 Satz 1 unverändert fort. (*Protokollnotiz für den Bereich des PUMG)

Beide Parteien stimmen darin überein, dass es trotzdem gerade in diesen schwierigen Zeiten erforderlich ist, soweit wie möglich auf die Bedürfnisse der Mitarbeiter*innen besonders im Hinblick auf die Vereinbarkeit von Beruf und Familie einzugehen. Hier tragen die Führungskräfte vor Ort eine besondere Verantwortung. Daher werden die verantwortlichen Dienstplaner*innen größtmögliche Dienstplanungssicherheit in ihrem Zuständigkeitsbereich herstellen.

Personalrat und Dienststelle werden sich rechtzeitig vor Ablauf dieser Maßnahme über eine Weiterführung abstimmen. Dabei wird die dann aktuelle Situation an der UMG Berücksichtigung finden müssen.

Göttingen, den 25.06.2020

Für die Dienststelle



(Dr. Sebastian Schulten)
Geschäftsbereichsleiter Personal

Für den Personalrat



(Erdmuthe Bach-Reinert)
Vorsitzende

*Protokollnotiz für den Bereich des PUMG

Im gemeinsamen Bemühen, die erforderliche Flexibilität im erforderlichen Maße zu erhalten, aber gleichzeitig einen möglichen Missbrauch der Regelungsabrede zu verhindern werden folgende Vereinbarungen getroffen:

1. Der PUMG erstellt monatlich eine Liste der Einrichtungen, in denen die Dienstpläne coronabedingt nicht mit dem in der RahmenDV-Arbeitszeit vorgesehenen Vorlauf von einem Monat freigegeben werden konnten. Diese Liste geht dem Personalrat monatlich mit einer entsprechenden Begründung der Notwendigkeit zu.
2. Die Leitungskräfte werden nochmals in geeigneter Weise über die Inhalte der Regelungsabrede informiert.